

Friedhofordnung

*Vom Gemeindevorstand erlassen gestützt auf Art. 13 des Gesetzes
über das Bestattungs- und Friedhofwesen*

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Friedhöfe sind öffentliche Anlagen. Sie sind dem Schutz des Publikums **Öffentlichkeit** empfohlen. Das Betreten eines Friedhofes ist jedermann gestattet.

Verboten sind:

- Beschädigungen oder Verunreinigungen der Grabstätten
- das Pflücken von Pflanzen
- lautes und störendes Benehmen
- Benützung des Friedhofes als Spiel- oder Tummelplatz
- das Mitführen von Hunden

Art. 2

Für jeden Friedhof besteht ein Friedhofplan.

Anordnung der

Das für Reihengräber bestimmte Feld der Friedhöfe enthält folgende **Gräber** Abteilungen:

- A Gräber für Erwachsene
- B Kindergräber bis 7 Jahre
- C Urnen-Reihengräber mit Grabstein
- D Urnen-Reihengräber mit Schriftplatte
- E Urnen-Gemeinschaftsgrab

Art. 3***Belegung der Gräber***

In einem Grabe darf nur eine Leiche bestattet werden, ausgenommen Wöchnerinnen mit ihren neugeborenen Kindern oder Säuglinge aus Mehrgeburten.

In bereits belegten Gräbern dürfen Aschenurnen der nächsten Angehörigen beigesetzt werden. In einem Erdbestattungsgrab dürfen bis zu drei Urnen, in einem Urnengrab zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 4***Gräberverzeichnis***

Das Bestattungsamt führt über die Belegung der einzelnen Gräber ein genaues Verzeichnis, welches die Personalien der Verstorbenen sowie das Bestattungsjahr und die Grabnummer zu enthalten hat.

Art. 5***Grabeinfassungen***

Grabeinfassungen sind nicht erlaubt. Die Grabreihen werden gesamthaft durch Plattenwege eingefasst. Zwischen den Gräbern werden Gehwegplatten eingelegt.

Art. 6***Grabunterhalt***

Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Grabmäler in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen.

Die Pflege von Gräbern unbemittelter Verstorbener wird durch die Gemeinde übernommen.

Art. 7

Vernachlässigte Grabmäler oder Grabbepflanzungen können, wenn die Mahnung der Behörde unbeachtet bleibt, auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht werden.

***Vernachlässigte
Grabstätten***

Auf die Erhebung dieser Kosten kann verzichtet werden, wenn sie für den Schuldner eine unverhältnismässige Härte bedeuten.

Art. 8

Pflanzen jeder Art, die seitlich über das Grab hinausragen und innert drei Jahren höher werden als 1.2 m, dürfen auf Gräbern nicht angepflanzt werden. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen.

Grabbepflanzung

Bei den Urnengräbern mit Grabsteinen dürfen Frischblumen in Steckvasen und Blumenschalen als Grabschmuck verwendet werden. Bepflanzungen (Rosenstöcke, Sträucher) dürfen die Breite des Grabsteins und eine Höhe von 50 cm nicht übersteigen.

Bei Urnen-Nischengräbern ist der Grabschmuck in den dort angebrachten Vorrichtungen unterzubringen.

Art. 9

Es darf kein Abraum auf den Wegen oder Freiflächen der Friedhöfe liegen bleiben oder deponiert werden. Gräberabraum ist in den hierfür bestimmten Abraumbehälter zu bringen.

Abraum

II. Grabmäler**A. Grundsätze für die Gestaltung****Art. 10**

Das Grabmal soll ein schlichtes Gedächtniszeichen sein, welches die Erinnerung an das Verstorbene wachhält. Es hat allgemein ästhetischen Kriterien zu entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einzufügen.

***Allgemeine Grund-
sätze***

Art. 11***Eingabe***

Für die Errichtung von Grabmälern ist die Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich. Diese ist vor Beginn der Ausführung einzuholen. Das beim Bestattungsamt einzureichende Gesuch muss enthalten:

- Skizze des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1 : 10, im Doppel, mit eingetragenen Massen
- Angabe des zu verwendenden Materials, die Bearbeitungsart und die Schriftverteilung
- Angabe des Namens des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalerstellers sowie die Grabnummer

Art. 12***Modelle, Inschrift***

Für figürliche Grabmäler können massstäbliche Modelle verlangt werden.

Die vorgesehene Inschrift ist im vollen Wortlaut anzugeben. Mehr als die Angabe von Namen, Daten und Anrufung eines Schriftwortes soll vermieden werden.

Art. 13***Bewilligung***

Die Grabmalentwürfe, welche den Richtlinien dieses Reglementes entsprechen, werden vom Vorsteher des Bestattungsamtes direkt bewilligt. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeindevorstand unter Vorbehalt des Rekursrechtes gemäss den Bestimmungen den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 14***Form, Material und Bearbeitung***

Die Grabmäler müssen, mit Ausnahme des Sockels, aus einheitlichem Material hergestellt sein.

Zugelassen werden:

Holz, einheimische Natursteine, wie Granit, Serpentin, Kalkstein, Muschelkalk, Sandstein, Findlinge, Bronze sowie handgeschmiedete Eisenkreuze.

Ausgeschlossen sind:

Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email sowie alle glänzend bearbeiteten Steine und die Verwendung von Fotografien.

Die Grabmäler sowie die Beschriftungstafeln für die Urnengräber werden von der Gemeinde geliefert und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Schriften und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch einfügen.

Art. 15

Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

Abteilung	Breite	Höhe	min. Dicke
A	55 cm	110 cm	12 cm
B	35 cm	65 cm	10 cm
C	40 cm	40 cm	
D	normierte Beschriftungstafeln		
E	Kein Grabmal		

***Masse für Reihen-
gräber***

Bei Liegeplatten gelten folgende Höchstmasse:

Tiefe	60 % der maximalen Höhe
Breite	10 cm weniger als die maximale Höhe
Dicke	6 cm minimal

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, schlanken Kreuzen und Stelen sowie bei Grabmälern mit abgedachten, geschweiften oder runden Köpfen um maximal 20 cm überschritten werden. Die Minimaldicken gelten nur für Grabmäler in Stein.

Für einzelne Friedhofteile können aus Schönheitsgründen durch den Gemeindevorstand abweichende Masse vorgeschrieben werden.

B. Aufstellung der Grabmäler**Art. 16*****Zeitpunkt der Aufstellung***

Grabmäler dürfen frühestens 6 Monate nach der Bestattung gestellt werden. Wurde der Boden, auf dem das Grabmal zu stehen kommt, nicht aufgebrochen, so muss diese Frist nicht eingehalten werden.

Bei Urnengräbern fällt diese Wartezeit dahin.

Art. 17***Provisorische Grabzeichen***

Bis zur Aufstellung des Grabmals erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes Grabzeichen. Dieses ist der Gemeinde zurückzugeben, sobald es durch ein Grabmal ersetzt wird.

Art. 18***Anzahl***

Auf einem Grab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen kann das Grabmal mit einer zusätzlichen Inschrift oder einer Schriftplatte ergänzt werden.

Art. 19***Fundament***

Das Grabmal ist auf eine Fundamentplatte zu stellen, die höchstens 5 cm seitlich über den Rand des Sockels hinausragen darf. Für schwere Grabmäler sind betonierte Fundamente erforderlich, die nicht sichtbar sein dürfen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Diese Friedhofordnung tritt am 01. Juni 2008 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 01. Januar 1993. ***Inkrafttreten***

Gemeindevorstand Igis:

Der Gemeindepräsident: E. Nigg

Der Gemeindeschreiber: F. Niggli